Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 8 (1866)

Heft: 5

Artikel: Geschichte des Gebäude-Versicherungswesens im Kanton Appenzell

A. Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschichte des Gebäude-Versicherungswesens im Kanton Appenzell A. Rh.

Einleitung.

Die Frage der obligatorischen Gebäudeversicherung nimmt in unserer Zeit das allgemeine Interesse in so hohem Grade in Anspruch, daß die nachstehende Arbeit, welche die Ent-wicklung derselben in unserm Kanton zum Gegenstande hat, einem großen Theil unserer Landesbewohner nicht unwill-kommen sein dürfte.

Die darin enthaltenen Daten sind aus amtlichen Quellen geschöpft, welche dem Verfasser dieser Arbeit sowohl von den Behörden als von Privaten mit sehr verdankens= werther Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden. Das bedeutendste Hilfsmittel aber bot die Darstellung der Periode der Privatassekuranz, welche sich im Nachlasse des sel. Hrn. Landammann Nagel von Teusen vorsand. Es wäre dem Verfasser zur Erkenntniß ihrer wahren Interessen bringen und hiedurch das allgemeine Wohl befördert würde; er sähe darin die schönste Belohnung für seine Bemühungen.

Die Geschichte des appenz. außerrhodischen Immobiliens Bersicherungswesens zerfällt naturgemäß in drei Perioden, nämlich:

- 1) In diejenige der Bersuche zur Gründung einer kantonalen Bersicherungsanstalt, 1811—1820;
- 2) in diejenige der Gründung und des Bestehens einer Privat-Versicherungsgesellschaft, 1823—1841;
- 3) in diejenige der Errichtung und des Fortbestandes einer Staats=Versicherungsanstalt, 1841 bis auf unsere Tage.

Erfte Beriode. Bon 1811 - 1820.

Obschon in andern Kantonen der Schweiz beim Beginn unferes Jahrhunderts bereits Unftalten zur Berficherung der Bebaude gegen Brandschaden beftanden haben und mit Siderheit anzunehmen ift, daß die gebildeteren Bewohner des Appenzellerlandes von der Existenz solcher Anstalten nicht nur unterrichtet waren, sondern auch die Ginführung diefer Wohlthat in ihrem Beimatkanton wünschten, fam bennoch vor dem Jahre 1811 diese Frage nicht zur öffentlichen Besprechung. Es bedurfte eines traurigen Ereignisses, um die Bewohner des Kantons aus ihrem Schlummer zu wecken und fie auf die unberechenbaren Bortheile einer Berficherung ihrer Gebäude aufmerksam zu machen. Dieses Ereignig mar ber bedeutende Brand in Herisau in der Neujahrsnacht von 1811 auf 1812. Schon im Jahre 1559 war dieses schone und bedeutenoste Dorf der deutschen Schweiz gang ein Opfer ber Flammen geworden, ebenso im Jahre 1606 jum größten Theile; kleinere Zerstörungen durch Feuer folgten in den Jahren 1672, 1808 und 1809. Der ermähnte Brand vom 1. Januar 1812 legte eine gange Gaffe, die Bachftrage mit 21 Säufern, welche von 64 Saushaltungen bewohnt waren, in Asche, erfüllte die gesammte Einwohnerschaft mit namen= lofer Angft und Schrecken und hatte leicht den ganzen Flecken zerstören können. Der durch diesen Unglücksfall verursachte Schaden betrug nach einer mäßigen Schätzung 106,240 fl. 7 fr.

Die freiwilligen Beisteuern in unserm und andern schweizerischen Kantonen betrugen zwar 33,012 fl. 35 kr.; doch hatten die Brandbeschädigten, abgesehen von andern Nachtheilen und die Zerstörung des Mobiliars nicht gerechenet, immer noch einen Berlust von 73,227 fl. 32 kr. zu tragen. Damit lag klar genug vor, daß der Hausbesitzer nur mittelst einer Assekuranzanstalt für sein Sigenthum Sischerheit sinden könne.

Schon vor diesem Unglück hatte Br. Ratheschreiber Schefer in Berisau Materialien zu einem Affekuranzplane gesammelt, welche er dem Publikum in den ersten Rummern seines werthvollen "Avis-Blattes" von 1812 zur Kenntnig brachte. Er wies darin treffend das Mangelhafte und Unzureichende der bestehenden Löschanstalten und der bisherigen Unterstützung nach, fette die Bortheile einer Berficherungs= anstalt auseinander und zeigte, daß für kleinere Länder, wie bas unserige ift, nur die Bildung einer Raffe durch Betheiligung in Vorschufscheinen zwedmäßig sei, weil plötlich eintretende, unerwartet große Anforderungen die Kräfte mancher Einwohner allzusehr überfteigen würden, eine Bertheilung des Schadenbetrages auf alle Hausbesitzer daher nur in groferen Staaten am Plate mare. Es murde von ihm ferner ber Einwurf widerlegt, daß die Brandassefurangkassen Rach= läffigkeiten bei Feuersgefahr zur Folge haben. Gine beige= fügte merthvolle Tabelle be wies, daß die zirka 6000 Sau= fer, welche das Land damals befag, nebst Fabrifen, Spinnereien, Rirchen 2c. zu 1600 fl. durchschnittlich berechnet, ein Bersicherungskapital von 10,852,000 fl. repräsentiren, mel= thes, zu 1%, versteuert und die Steuer zu 4%, verzinst, in 15 Jahren einen Affekurangfond von 207,951 fl. bilben müßte. *

Diese Vorschläge fanden namentlich unter dem Eindrucke des großen Brandes in Herisau vielen Anklang. Die Vorssteherschaft der beschädigten Gemeinde wandte sich im Februar 1812 an den Großen Rath mit dem Gesuche, eine Gebäudes Assekuranzanstalt zu gründen.

Obschon die Kommission, welche der Große Rath zur Prüfung dieses Gegenstandes am 27. Februar aus sämmt-

^{*} Wie richtig diese Berechnung war, zeigen uns die Rechnungen der kantonalen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt, welche im Jahre 1864 ein Kapital von 37,116,600 Fr. auszuweisen hatte und deren Reservesond 1864, also nach 23 Jahren Bestand, 660,478 Fr. 91 Ap. betrug.

lichen Landesbeamteten zusammengesetzt hatte, denselben ans gelegentlichst empfahl, sprach die hohe Behörde dennoch die Unmöglichkeit der Ausführung des vorgelegten Planes einer Asseturanzanstalt aus und stellte alle weitern Anordnungen in dieser Angelegenheit ein.

Auch die nächste Zeit nach diesem Beschlusse war einem derartigen Werke des Friedens und Wohlstandes nicht gun= stig, indem zuerst die Kriegsjahre von 1813 - 1815 und hierauf die Hungerjahre von 1816 und 1817 die materiellen Kräfte der Einzelnen allzusehr angriffen. Auch mar das ap= penzellische Bolk, namentlich seitdem es durch die Mediations= atte eine Zeit lang feiner vollständigen Selbstständigkeit be= raubt gewesen, allzu eifersüchtig auf seine alten Souverani= tätsrechte, als daß es sich so furze Zeit nach Wiederherstel= lung seiner frühern Zustände Eingriffe in die personliche Freiheit, die mit einer obligatorischen Uffekurang immerhin verbunden sind, hätte gefallen lassen. Tropdem ließen sich Stimmen vernehmen, welche mit dem ablehnenden Beschluffe des Großen Rathes keineswegs einverstanden maren. So wurde denn am Ende des Jahres 1817, und zwar diesmal vorzüglich auf Veranlassung verschiedener Gemeinden vor ber Sitter, ber frühere Antrag neuerdings vor ben Großen Rath gebracht. Der lettere beauftragte am 4. Februar 1818 eine besondere Rommission, alle auf das Affekuranzwesen bezüglichen Schriften genau zu prufen, die eigenen Unfichten und Ueberzeugungen darüber zusammen zu tragen und einen Vorschlag auszuarbeiten, ob und auf welche Weise eine derartige auf die besondern Berhältnisse unsers Rantons berech= nete Anstalt errichtet werben konne. Diese aus 5 Regie= rungsmitgliedern bestehende Rommission gab am 18. Dezem= ber 1818 einen Plan als Ergebnig ihrer Berathung heraus, welcher die Grundlage der zu errichtenden Anstalt enthielt. und bereits am 22. und 23. April vom Großen Rathe ge= nehmigt murde.

In dem Vorworte zu diesem Plane entwickelte die aus

den Herren Landesseckelmeifter J. G. Merz und J. C. Tob= ler, den Landshauptleuten J. C. Frischknecht und J. Banziger, dem Landsfähndrich Gisenhut und Rathsschreiber Schäfer bestehende Kommission die Gründe, welche im Jahre 1811 den Wunsch nach einer Versicherungsanstalt erweckt hatten. Es waren dies die bedeutenden Feuersbrünfte im letten Jahrzehend, die Beschränfung der benachbarten Rantone und Staaten auf Unterftugung eigener Nothleidenden, das ftrenge Berbot alles Kollektirens für fremde Unglücksfälle und demzufolge die Zurückführung auf die eigenen, ohnehin burch anhaltende Gewerbestodung, erschöpften Rräfte und auf bas unter folchen Umftanden geschwächte Mitgefühl. Die Rommiffion berichtete zugleich, daß fie auf jene Grundlage hin sich mit Unfertigung von Gemeinderegistern, Aufnahme von Beistimmungen und von Gebäudeschätzungen durch Umgang bei den Hausbesitzern, Ergänzung der Vorschriften und Un= ordnungen zum Besten der Anstalt und mit der Vollziehung aller einleitenden Berfügungen beschäftigt habe, wobei sich bann erft die ungleichartigen Ansichten und Begriffe des Voltes in einer Menge unvorhergesehener Schwierigkeiten entwickelt hätten, benen man Zeit zur Berichtigung gonnen wolle.

Da indessen auf den Grundsatz, es solle die Anstalt Sache des freien Willens sein und bleiben, sich die Hälfte der Hausbesitzer mit einem Kapital von 3½ Millionen Gul= den für den Beitritt erklärt hatte, hätte man ohne weiteres Bedenken zur Vollziehung der bestehenden Verordnung schrei= ten können, wenn nicht der Große Rath am 9. Dezember 1818 es für angemessen gefunden hätte, durch Druck und Verbreitung des Asselben zu verschaffen, und sowohl den Eingeschriebenen als den noch Unentschlossenen eine neue Bedenkzeit bis Ende Januar 1819 zu eröffnen.

Nach einem Beschlusse des am 7. Dezember 1819 in Teufen versammelten Großen Rathes wurde im Jahre 1820 ein zweiter revidirter Assekuranzplan von demselben bekannt

gemacht, worin die während des bis Ende 1819 nen er= öffneten Ginschreibungstermins eingegangenen Rügen und Wünsche von der Kommission berücksichtigt waren. Dabei wurde eine aus Herisau vom 7. Januar 1820 datirte Be= fanntmachung des Großen Rathes erlassen, welche einen neuen Termin zur Einschreibung sowohl als zum Austritte aus der Anstalt bis zum 1. März 1820 eröffnete, behufs größerer Sicherheit aber verlangte, daß sich die Unzahl der Bausbesitzer auf wenigstens zwei Drittheile erhöhe, worauf dann unter obrigfeitlichem Schutze und Besorgung eine Probe von 10 Jahren gemacht werden follte. Trots dieser Befannt= machung zeigte es sich, daß sich nicht die geforderte Anzahl von Hausbesitzern zum Beitritte bereit fand, in Folge deffen die gemeinnützige Anstalt nicht ins Leben trat, obschon hiezu der Beitritt der Sälfte der Sausbesitzer genügt hätte, wie das Beispiel anderer, rein demokratischer Kantone (Glarus und Zug) beweist. Es hatten die Besitzer von 3161 Säu= fern (unter 6206 des Kantons) mit einem Werthe von 3,446,000 fl. ihren Beitritt zu der projektirten Anstalt er= flärt; die Besitzer von 3082 Häusern aber denselben abge= lehnt. Es scheint übrigens aus diesen Vorgängen hervorzu= gehen, es sei der Regierung mit der Errichtung einer derar= tigen Anstalt nicht recht Ernst gewesen, indem ihre eigenen Mitglieder und diejenigen der Kommission selbst nicht fämmt= lich ihren Beitritt erklärt hatten. Da überdies das Volk allen Steuern abhold war, blieb die Sache auf fich beruben.

3weite Periode. Bon 1820 - 1838.

Sobald alle Hoffnung auf das Zustandekommen einer kantonalen Häuser = Brandversicherungsanstalt verschwunden war, entschloß man sich vielseitig zur Benützung auswärtiger Anstalten. Von dieser Stimmung benachrichtigt, durchstreiften bald fremde Agenten das Land, um die Einwohner zum Einstritte in jene Anstalten zu bewegen. Ihre Bemühungen

waren nicht fruchtlos; denn bald zeigte es sich, daß aus verschiedenen Gemeinden 60—70 Gebäude mit einem Betrage von wenigstens 200,000 fl. in Frankreich versichert waren, wodurch bewirkt wurde, daß jährlich 600—700 fl. in fremde Rassen floßen.

"Diefer einleuchtende Nachtheil für das Land," fagt Br. Landammann Nagel, "überwog vielfach die Sorge für das Eigenthum und das Uebel nahm täglich überhand. Am 18. Dezember 1822 waren in Speicher zur Sonne 8 hausbe= sitzer versammelt, um einige auswärtige Assekuranzpläne zu prüfen und sich dann gemeinschaftlich an diejenige Anstalt anzuschließen, die ihnen als die vortheilhafteste erscheinen würde; allein in keiner derselben fand man hinlängliche Si= cherheit mit billigen Anforderungen vereinigt. Dieser Um= stand und die vorhin erwähnte Rücksicht auf den allgemeinen Landesnuten riefen den Entschluß hervor, zuerst die Einfüh= rung einer vaterländischen Privatanstalt zu versuchen, wäre es auch nur, um sich über die dem Staate schuldigen Pflich= ten zu beruhigen. Man schritt um so schneller zur Aus= führung des einmal gefaßten Entschlusses, weil mehrere Bewohner jener Bemeinde schon wiederholte Ginladungen er= halten hatten, sich einer zu errichtenden ft. gallischen Privat= Assekuranzanstalt anzuschließen." *

Schon am andern Tage, den 19. Dezember 1822, wurde dieser Beschluß mehreren Gleichgesinnten mitgetheilt, die ihn mit Beifall aufnahmen. Am 23. Dezember wurden von den Theilnehmern 3 Männer zur Bearbeitung eines Planes gewählt, während sich die Uebrigen zur Herbeischaffung von Materialien erboten.

Bei dieser Bearbeitung suchte man so viel als möglich den allseitigen Wünschen zu entsprechen, die gemachten Er-

^{*} St. Gallen besaß schon seit 1807 eine kantonale obligatorische Gebäudeversicherungsanstalt, baber eine Privatanstalt zu gleichem Zwecke in biesem Kantone nicht zu Stande kommen konnte.

fahrungen zu benüten und allen bekannten Binderniffen aus= zuweichen. Sobald der Plan vollendet mar, theilte man ihn vier Zuzügern zur Prüfung und Berbefferung und am 27. Januar 1823 einer Angahl von 15 Theilnahmsluftigen mit, die ihn nach einigen Modifikationen sämmtlich unter= zeichneten, den Druck desselben anordneten und 5 Mitgliedern die weitere Besorgung dieser Angelegenheit übertrugen. Es erschienen nun die Grundzüge der vorläufig nur auf die Ge= meinden vor der Sitter berechneten Anstalt in 50 Artikeln im Drucke. In der Ginleitung wurden der Erfolg der statt= gefundenen Bemühungen für die Einführung einer kantonalen Anstalt und die Ursachen ihres Miglingens in Kürze berührt, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Privat=Versicherungs= anstalt einleuchtend gemacht und dabei erklärt, daß sobald sich 100 à 150 Theilnehmer und ein freiwilliger Borschuß= fond von 10,000 fl. vorfinden, einer Hauptversammlung der Plan zur vollständigen Ausarbeitung vorgelegt werden folle. Indessen murde der Plan in die 13 Gemeinden vor der Sitter zur Berbreitung und Unterzeichnung versandt. sehene Männer beforgten dies Geschäft in ihren Wohnorten, mit ungleichem Interesse, verschiedenem und doch im Ganzen fo glücklichem Erfolge, daß am 10. März eine Zusammenfunft von Abgeordneten der intereffirten Gemeinden in Trogen stattfinden tonnte, um sich in der Sache weiter zu be= rathen. Es ergab sich, daß das Minimum der festgesetzten Anzahl von Theilnehmern und ein Vorschuffond von 12,840 fl. gezeichnet waren; daher wurde die Möglichkeit, daß die Un= stalt ihre Wirtsamkeit beginnen könne, ausgesprochen, der 20. März zu einer Hauptversammlung aller Unterzeichneten festgesetzt und die weitere Geschäftsführung den früher Ernann= ten übertragen mit dem Gesuche, ihre Unsichten über die ge= flossenen Bemerkungen hinsichtlich des Planes zuvor allen Gemeinden mitzutheilen. Es murde demaufolge am 14. März ein Rreisschreiben an alle Gemeinden vor der Sitter gefandt. Dasselbe enthielt in 12 Artifeln zur Salfte Abanderungen,

zur Hälfte bloke Erläuterungen des Planes, wovon das Anwendbare in die Statuten aufgenommen murde, welche die in Speicher am 26. Marg abgehaltene Hauptversammlung auf 10 Jahre festsetzte. Bor Eröffnung der Berhandlungen dieser letztern wurde ein Berzeichniß der Theilnehmer und ber Vorschufscheine aufgenommen und es ergab für diese ein Betrag von 13,390 fl. und für jene eine Anzahl von 110 aus 7 Gemeinden, von denen 35 anwesend waren. Der Prafi= dent, Gr. Dr. G. Rusch, hieß in einer Unrede die Erschienenen freundlich willkommen, freute sich der Ehre, die seinem Wohnorte hiedurch zu Theil wurde, und wünschte ihnen zu den obschwebenden Verhandlungen Glück. Er entwickelte dar= auf den bisherigen Bang der Sache und zog daraus folgende Schlüffe: 1) Die Affekuranganstalt ift nothwendig, weil da= durch dem Versenden bedeutender Geldsummen außer Landes allein vorgebeugt werden fann. 2) Zur Einführung wurde der schickliche Zeitpunkt gewählt, der nämlich, welcher sich durch die Nothwendigkeit aufdrang, indem die Sache je län= ger je schwieriger geworden ware. 3) Der Plan muß schnell in Ausführung gebracht werden, indem durch die Berzögerung der Eifer erkalten und neidischen Personen Gelegenheit gege= ben werden fonnte, die Sache zu entstellen und ihr Gedeihen zu verhindern. 4) Es muß daher jedermann daran gelegen sein, mit Aufopferung aller Privatrücksichten den Plan ins Leben zu rufen. Durch treues, festes Zusammenhalten ist dieses leicht möglich, weil die nöthigen Erfordernisse hiezu vorhanden sind. Schlieglich murde bemerkt, dag diese Un= gelegenheit bereits von dem gebildeten Bublifum, deffen Erwartungen man nicht täuschen dürfe, ergriffen worden sei, daß der Ausgang derselben in Bezug auf fünftige gemein= nütige Unternehmungen von unberechenbarer Tragweite fei, und daß auch die Landesobrigkeit mit Freude das Gedeihen einer Anstalt mahrnehmen musse, die als Frucht des von ihr ausgestreuten Samens anzuschen sei und sich ihres Schutes sicher würdig zeigen werbe. Es wurden dann die Statuten

artifelweise berathen. Abanderungen vorgenommen und haupt= fächlich der Grundsat ausgesprochen, daß diese Anstalt den ganzen Kanton umfassen und nur dem Flecken Herisau die Bedingung auferlegt werden folle, wegen der großen Maffe an einander gebauter Bäuser 11/2 vom Tausend mehr zu be= zahlen als andere Ortschaften. Sodann wurde zu den Wahlen geschritten. In die Verwaltungskommission wurden gewählt die Berren: Dr. 3. 3. Ragel in Teufen als Prafident, Dr. G. Rusch in Speicher, Rathsherr Sturzenegger, Altgemeinde= schreiber, in Trogen und Hauptmann J. U. Gschwend in Teufen. Zu Stellvertretern derselben wurden ernannt die Berren: 3. Roth in Teufen, Rathsherr Tanner in Speicher, Rathsherr Sturzenegger in Trogen und Rathsherr Sutter in Bühler. Die Schätzungskommission wurde aus folgenden Berren bestellt: Rathsherr Rusch in Speicher als Prafident, Zeugherr Hohl in Trogen und Rathsherr Mösli in Gais. Als Stellvertreter derselben wurden bezeichnet die Herren Schläpfer an der Scheibe in Speicher, Rathsherr Loppacher in Trogen und Rathsherr Kürsteiner in Gais. Zum Kassier wurde Hr. Dr. J. J. Walfer, des Raths, von Teufen und zum Buchhalter Hr. Altlandsfähndrich Tobler in Speicher gewählt. Um Schlusse der Verhandlungen wurde der Prä= sident der Verwaltungskommission beauftragt, die Gemeinden hinter der Sitter formlich zum Gintritte in diese gemeinnütige Unftalt einzuladen.

So war in wenigen Wochen, schreibt Hr. Landammann Ragel, eine Anstalt ins Leben getreten, an deren Zustandestommen bei ihrem Entstehen noch viele zweiselten; es war ein Unternehmen gelungen, dem schon seiner bloßen vielfälztigen Ankündigung Vorurtheile entgegen wirkten; aber der uneigennützige, feste und einträchtige Wille aller Theilnehmer, der sich auch bei den Verhandlungen dieses Tages so kräftig ausgesprochen hatte; die Ueberzeugung, daß in der Begrünzdung einer derartigen Anstalt des Vaterlandes Nutzen und Ehre gesördert werden, und der Gedanke, daß man in der

Verfolgung eines guten Zweckes weder die Vorurtheile, noch das Geschrei Unwissender zu scheuen habe, waren hinreichend, dieser Anstalt mit Beseitigung aller Privatinteressen eine Existenz zu geben, die ihr trot der möglichen Angriffe ihrer Gegner das schönste Gedeihen versprach.

Eine gewisse Klasse von unverständigen Menschen bot indessen allem auf, um der neuen Anstalt, die in so guter Meinung und in so guter, treuer Absicht, wenn auch auf unrichtiger Grundlage beruhend, ins Leben gerusen wurde, den Lebenssaden abzuschneiden. Ja sie strebte darnach, einen Landsgemeindebeschluß herbeizusühren und ein Gesetz zu erzwingen, vermöge dessen Brandbeschädigungen durch Anlage nach dem Steuersuß vergütet werden sollten. Allein dieses Machwert scheiterte am guten Willen der Regierung und am biedern Sinne unsers Volkes.

"Der Erfolg hat übrigens gelehrt," bemerkt im weitern Hr. Landammann Nagel, "wie gut es war, der Anstalt ur= sprünglich nur eine geringe Ausbehnung zu geben, dafür rasch zur Ausführung und Organisation zu schreiten und dann ihr Wachsthum ruhig abzuwarten; mit diesem kann sie sich allmälig anders gestalten, in eine wünschenswerthe Ran= tonalanstalt sich verwandeln oder später auf eine andere Weise zu größerer, allgemeinerer Zufriedenheit gedeihen. Bis dahin wurde ihr auch noch häufig vorgeworfen, daß sie keine gehörige Sicherheit gewähre, indem man auf den geringen Vorschuß (Kapitalfond) hinweist. Allein nicht auf dem Gelde beruht ihre Sicherheit, sonst fände sie nicht größern Kredit bei uns als fremde Unstalten; fie beruht auf etwas Edlerem, dem guten, festen Sinne der Stiftung, der zweckmäßigen, un= parteiischen Anordnung und der gehörigen uneigennützigen Berwaltung; sie ist wie ein Samenkorn auf guten Grund gelegt, das, forgfältig gepflegt, zu einem ftarten Baum beran= zuwachsen strebt, der, so Gott will, nach Jahrhunderten seine fegensvollen Früchte verbreiten wird."

Somit war die Anftalt gegründet. Sie entwickelte sich zwar langsam, jedoch sahen wir jedes Jahr die Anzahl der Theilnehmer machsen. Bon großen Unglücksfällen blieb fie verschont. Jährlich murde eine Generalversammlung abge= halten, in welcher genauer Bericht über die Unstalt erstattet und Rechnung abgelegt wurde. Die Rechnungsabschlüffe lassen wir unten folgen: die Beschlüsse der Generalversamm= lungen mitzutheilen, wurde zu weit führen. Rur fo viel fei bemerkt, daß schon 1827 und 1828 an den Statuten Aban= berungen gemacht werden wollten, die Berwaltungsfommiffion aber fest an dem Grundsatze hielt, die 10 Jahre des Ber= suches erst vorüber geben zu lassen, ehe man auf Abanderung der Statuten eintrete. Wir finden denn auch, daß erst die in Speicher am 15. April 1833 abgehaltene Generalversamm= lung neue Grundlagen in den Statuten der Privat=Versiche= rungsanstalt annahm. Der Ginleitung derselben entnehmen wir Folgendes: "Die erste Hauptversammlung am 21. März 1823 zählte nur 110 Theilhaber der Anstalt; diese hatte noch keinen Fond und stützte sich bloß auf eine angebotene Bürgschaft von 13,390 fl. Vorschußscheinen. Gegenwärtig zählt sie 1734 Antheilhaber, 2202 versicherte Gebäude mit einem Schatzungsbetrage von 2,592,650 fl. und einem Borschuffond von 74,925 fl. Auch besitzt sie an vorgeschlagenem, sicher angelegtem Kapital 24,177 fl. 5 fr., obschon sie zwar im Verhältnisse zu der Gefahr nicht fehr wichtige, immerhin aber doch noch einige Brandschäden zu vergüten hatte."

Von 1833 an entwickelte sich die Gesellschaft immer günstiger. Jährlich traten neue Mitglieder bei und schon glaubte man sich so sicher, daß kein Ereigniß die Anstalt erschüttern könne, bis am 7. September 1838 der furchtbare Brand von Heiden den Beweis leistete, daß derartige kleine Gesellschaften nicht existiren können, indem bei ihnen der einzig richtige Grundsatz des Versicherungswesens: "möglichst viele Risitos möglichst weit zu vertheilen," nicht in Anwens dung kommen kann.

Es ift hier noch besonders hervorzuheben, wie glücklich die Privat-Affekuranzgesellschaft von ihrer Gründung im Jahre 1823 an bis zum Jahre 1838 operirt hat, was sich aus einer genauen Prüfung ihrer Rechnungen ergiebt. Während der 15 Jahre ihres Bestandes bis zum unglücklichen Brande von Beiden hatte fie an Entschädigungen für Brandfälle die geringe Summe von 8775 fl. 18 fr. zu entrichten, mithin durchschnittlich pro Jahr nur 585 fl. 1 fr. 3hr Reserve= fond in dem verhängnisvollen Jahre 1838 bestand aus 49,815 fl. 36 fr., so daß mit der im Jahre 1838 fälligen Brämie nach Abzug der Unkosten und Vergütungen an Brand= schäden derselbe auf 62,264 fl. 8 fr. stieg. Im Jahre 1839 mußte sie, um den Schaden von Beiden theilweise zu decken, eine mehr als 5fache Prämie (Jahresbeitrag) von den Theilhabern einfordern, welche mit Zuzug der Zinsen 70,445 fl. 4 fr. abwarf, hiezu der vorjährige Vermögensbestand 62,264 "

zusammen 132,709 fl. 12 fr.

wodurch an Heiden vorläufig 105,087 fl. 35 fr. Schaden= ersatz entrichtet werden konnte und der Kasse saut Rechnung noch 27,072 fl. 39 fr. verblieben.

Die erschöpfte Gesellschaft hatte dann im Jahre 1840 noch weitere 28,709 fl. 26 fr. nach Heiden abzutragen, so daß sie am Ende dieses Jahres nur noch 13,467 fl. 32 fr. besaß, und da sie auch im Jahre 1841 nicht nur die Entsichädigung nach Heiden mit 11,588 fl. 54 fr., sondern auch für andere kleinere Brandschäden noch weitere 2820 fl. 54 fr. vergüten mußte, liquidirte sie im April 1842 mit einem Kassabestande von 6232 fl. 25 fr.

Wie schwer diese Opfer der Anstalt wurden, davon has ben wir noch sehr viele Leute als Zeugen im Lande, und daß sich die Mitglieder ihrer Verpflichtungen sehr ehrenhaft entledigten, war ein schönes Zeugniß des Rechtlichkeitsgefühls, das unserm Volke inne wohnt.

The wir weiter feben, wie nach dem Scheitern der

Brivat-Versicherungsanstalt eine kantonale an deren Stelle trat, mögen folgende Bemerkungen am Plate fein. Wir haben am Eingange diefer Abhandlung gesehen, daß zuerst eine kantonale Versicherungsanftalt gegen Brandschaden an= gestrebt wurde, was allerdings nach den damaligen Unsichten über das Versicherungswesen das Beste mar. Dieses Streben scheiterte theils an der Unkenntnig einzelner Machthaber, vielleicht auch an dem Gefühle des Volkes, daß es nicht völlig das Richtige sei. Lettere Voraussetzung mag vielleicht etwas gewagt fein; aber bennoch, wenn ein folches Gefühl vorhanden war, so war es immer ein richtiges. Das Bestreben Einzelner, in dieser Richtung vorzugehen, kann nicht anders als ein edles und uneigennütziges genannt werden, und wenn sich damals die Kenntniß des Versicherungswesens auf der heutigen Stufe der Ausbildung befunden hätte, so ware der Plan, wir sind deffen fest überzeugt, anders ange= legt worden. Man hätte ein weiteres Ziel ins Auge gefaßt und eingesehen, daß in kleinerem Maßstabe organisirte und auf einer unrichtigen Grundlage beruhende Privatgesellschaften auf die Dauer dem vorgesetzten Zwecke nicht entsprechen. Man hätte vielleicht damals eher den Plan einer kantonalen Versicherungsanstalt beharrlicher angestrebt, aber der Brand von Beiden murde damals schon gezeigt haben, daß auch diesem Prinzipe die gehörige Grundlage fehle. Inzwischen wollen wir gerne anerkennen, daß wir in allen Dingen ber Bervollfommnung fähig und bedürftig sind, und durch die Brivat-Versicherungsanstalt ein Schritt gethan worden war, der in damaliger Zeit ein bedeutender gewesen ist, dem Un= wesen der Agenten fremder Gesellschaften Einhalt that und den Supothekarfredit des Landes mächtig hob. Seute, nach mehr als 40 Jahren der Erfahrung, stehen wir auf einem gang andern Standpunkte, den wir am Schluffe näher be= leuchten werden.

Dritte Beriode. Bon 1839 bis auf unfere Tage.

Nachdem der Brand in Heiden zur Genüge dargethan, daß eine Privatgesellschaft in so kleinem Maßtabe nicht hin=reiche, um den Versicherten die nöthige Garantie zu bieten, daß unsere Privatassekuranz zwar eine schöne vaterländische Stiftung, aber wie alles Menschenwert unvollkommen und durch die Schule der Erfahrung nicht bewährt sei, geslangte man von verschiedenen Seiten an die h. Regierung mit dem Gesuche, die Frage über Errichtung einer Landessussekspelischen Sesung der Privat-Assekuranzgesellschaft, welche mit diesem Gesinche schon im Anfange des Jahres 1839 vorangieng, da sie einsehen mußte, daß sie sich nach dem Unglücke von Heisben nicht mehr länger halten könne.

Wir entnehmen hierüber dem Protofoll des Großen Rathes vom 21. Januar Folgendes: "Die Herren Haupt= mann 3. 11. Sutter von Bühler, Arzt Joh. Jakob Sohl von Wolfhalden, feghaft in Beiden, und Rathsherr Joh. Kür= steiner von Gais, im Namen und aus Auftrag der appenz. außerrhodischen Privat=Affekuranzgesellschaft, stellten das Ge= fuch an den Großen Rath, er möchte der nächsten gandsge= meinde den Antrag empfehlend vortragen, daß an die Stelle der bisherigen Privat=Versicherungsanstalt eine Landes=Affe= furang gegen Feuersgefahr errichtet werden folle. Die Ab= geordneten drückten dabei im mündlichen Bortrage zugleich ben Wunsch aus, daß bei der Gründung einer solchen Landes= Affekurang folgende Grundfate aufgestellt werden: a) Daß dieselbe für alle Gebäudebesitzer verbindlich sei, mit der Ausnahme, daß für diejenigen, welche ihre Gebäude auswärts versichert haben, diese Verbindlichkeit erst nach Ablauf der Versicherungstermine anheben solle; b) daß ein Rassafond gebildet werde; c) daß die einzeln stehenden Säufer nach einem billigeren Magstabe tagirt werden als die Bauser in Dörfern; d) daß die Inhaber von Hauszedeln zu theilweisen Affekuranzbeiträgen angehalten werden können; e) daß die Bäuser in einer dem mahren Werthe annähernden Summe versichert werden. Nach sorgfältiger Berathung beschloß der 1) Es solle der Antrag für Errichtung einer Große Rath: Landes=Asseturanz und ob derselbe der Landsgemeinde em= pfehlend vorzutragen sei, durch eine Kommission näher ge= prüft und begutachtet werden. 2) Bericht und Gutachten der Kommission sollen dem nächsten Großen Rathe vorgelegt und sodann die Berathung des Gegenstandes nochmals vorgenommen werden. 3) Die Abgeordneten der Affekurangge= sellschaft sind angewiesen, das an den Rath gestellte Begehren der verordneten Kommission schriftlich und mit Motiven be= gleitet beförderlich mitzutheilen. 4) Die Kommiffion foll bestehen aus den Herren: Statthalter Meyer, Statthalter Zell= weger, Landshauptmann Jakob, Landsfähndrich heim und Hauptmann Wetter von Herisau. Diese Kommission er= stattete dann am 21. Februar einen Bericht über das Er= gebniß ihrer diesfälligen Berathungen, indem fie dem Großen Rathe zugleich ein ihr von den Abgeordneten der Affekurang= gesellschaft eingereichtes Memorial vorlegte, in welchem aus= führlich alle diejenigen Gründe enthalten waren, welche für das angestrebte Ziel sprachen. Die Kommission ließ sich in ihrem Berichte dahin vernehmen, sie habe in der von den Abgeordneten entwickelten Begründung ihres Antrages aller= dings manches gefunden, das zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtungen spreche, jedoch nach reiflicher Ueberlegung der Frage, ob es dermalen an der Zeit sei, diesen höchst wich= tigen Gegenstand an den Entscheid der Landsgemeinde zu bringen, die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Begehren der genannten Abgeordneten nicht zu entsprechen sei. Ohne über die Zweckmäßigkeit einer Kantonal-Assekuranz im allgemeinen näher einzutreten, sprach sich die Kommission im weitern da= hin aus, es sei die Gründung einer solchen Unstalt einst= weilen nicht nothwendig, da nach den Statuten der Privat= Asseturanzanstalt die Existenz derselben bis 1843 gesichert sei. Es dürfte der Uebergang in eine Kantonal-Assekuranz= anstalt jedenfalls aber kaum eingeleitet werden, bis die Grundfätze festgestellt seien, nach welchen die Liquidation der Anstalt vorgenommen werden sollte. Es fönne der Lands= gemeinde nicht bloß die nackte Frage vorgelegt werden, ob eine Kantonal-Affekuranz errichtet werden solle oder nicht, sondern mit dieser Frage müßten zu gleicher Zeit auch die Grundzüge einer solchen Anstalt dargelegt werden. Umftand lege allein ichon der Sache das größte Hinderniß in den Weg, indem die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes eine vielseitige und möglichst sorgfältige Prüfung erheische und zu Vorarbeiten Veranlassung geben müßte, die unmöglich in der kurzen Zeit, die vor der Landsgemeinde noch übrig bleibe, auf eine befriedigende Beise zu Ende geführt werden fönnten. In der über diesen Kommissionalantrag angeho= benen Diskuffion wurde allgemein die Ansicht geäußert, das Begehren der Assekuranzgesellschaft sei verfrüht; es habe sich darüber noch keine öffentliche Meinung gebildet, und so sei jetzt noch kein günstiger Entscheid von der Landsgemeinde zu erwarten. Dagegen murde von anderer Seite bemerkt, die Gesellschaft werde von ihrem Begehren nicht abstehen und es dürfte daher gut sein, wenn Vorschläge vorberathen wür= den. Nach Beendigung der Diskussion beschloß der Große Rath mit Erwägungsgründen, welche im wesentlichen denen der Rommission entsprachen, den Abgeordneten zu eröffnen, er finde nicht angemessen, den Antrag auf Errichtung einer Landes=Affekuranz an die nächste Landsgemeinde zu bringen; er erwarte daher, es werden die Abgeordneten, gestützt auf die oben angeführten Gründe, bei ihren Kommittenten darauf hinzuwirken suchen, daß dieselben ihr diesfallsiges Begehren für einstweilen zurücknehmen. Auf den Fall aber, daß sie sich hiezu nicht verstehen könnten, solle die früher bom Großen Rathe ernannte Kommission begutachten, auf weld Art und Weise ein diesfälliger Vorschlag an die Lausgemeinde zu bringen sei.

In der gleichen Sitzung des Großen Rathes den 26. Februar murde auch über die Austheilung der Liebesgaben. welche für Beiden flogen, der Bertheilungsmodus festgesett; es sagt das großräthliche Protokoll darüber: "Die Kommis= sion, welche am 24. Jänner abhin beauftragt murde, mit Buzug der Bülfskommiffion von Beiden die Austheilung der Liebesgaben anzuordnen und darüber ein Gutachten zu hin= terbringen, legte einen Bericht über ihre dieffallsigen Arbei= ten vor. Nach diesem Rapport sind eingegangen: Beisteuern im Lande 8768 fl. 13 fr., von der Regierung des Kantons St. Gallen 800 fl. und dirette Beiträge an die Sulfstom= mission in Heiden 8032 fl. 58 fr., zusammen also 17,601 fl. 11 fr. Bur Vertheilung diefer Liebesgaben schlägt die Rom= mission folgende Rlasseneintheilung vor: 1) Solche, die vorher ohne Vermögen waren und nun durch den Brand vol= lends ihre wenige Habe verloren haben. 2) Solche, welche vorher ziemlich gut ihr Auskommen fanden und bei dem Brande nicht Alles eingebüßt haben; bei denen also, obschon sie zurückgekommen sind, dennoch Aussicht vorhanden ift, daß sie sich wieder aufhelfen mögen. 3) Solche, die jetzt noch Vermögen besitzen oder bedeutendere Entschädigungen aus der einen oder andern Brandversicherungsanstalt zu beziehen ha= Der Schaden der 1. Klaffe beträgt 36,224 fl. 17 fr., derjenige der 2. Klasse 30,974 fl. 15 fr. und derjenige der 3. Klasse 47,123 fl. 12 fr., zusammen 114,321 fl. 44 fr. Nach sorgfältiger Berathung wurden die Vorschläge der Rommission im Wesen genehmigt und demzufolge erkannt: Es sollen die Liebesgaben im Betrage von 17,601 fl. 11 fr. unter die obigen 3 Rlaffen so vertheilt werden, daß die 1. 14 fr., die 2. 9 fr. und die 3. Rlasse 5 fr. per Gulden an dem erlittenen Schaden erhalte. Ueber den allfälligen Ueber= schuß, sowie über weitere diesfallsige Ausprachen hat die Rommission zu entscheiden, welcher überhaupt die & nitive Erledigung dieser Angelegenheit übertragen bleibt. D. commissionskosten fallen auf die Landeskassa. Ueber die Frage,

"ob nicht auch aus der Landeskassa ein Beitrag an die Brandbeschädigten in Heiden geleistet werden sollte?" wurde nicht eingetreten, weil eine Kollekte im ganzen Lande stattsgehabt habe und ein großer Theil der Landeseinwohner durch bedeutende Steuern in die Assekuranzkassa in Anspruch gesnommen werden müsse, indem dieselbe zirka 150,000 fl. an die Brandbeschädigten zu vergüten habe.

Die Abgeordneten der appenzellischen Privat-Assellschuranzsgesellschaft begnügten sich nicht mit dem Beschlusse des Grossen Rathes vom 26. Februar, sondern rekurrirten neuerdings an denselben, weßhalb der Große Rath am 19. März 1839 noch einmal in Sachen eintrat und beschloß, an die Landssgemeinde die Frage zu richten: "Ob sie der Revisionskomsmission den Auftrag geben wolle, Borschläge über Errichtung einer Landes-Assellschuranz zu bearbeiten, welche dann der Landssgemeinde von 1840 zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt werden sollen. Hiermit erklärten sich die Petenten zufrieden und die Landsgemeinde am 28. April 1839 beauftragte die Revisionskommission, auf die künftige Landsgemeinde von 1840 Vorschläge zu bringen.

Die Revisionskommission bearbeitete nach Auftrag der Landsgemeinde einen Entwurf zu einem Brandassekuranzgesetz, welches, in 23 Paragraphen bestehend, der Landsgemeinde am 26. April 1840 zur Annahme oder Verwersung vorgeslegt wurde. Letzteres fand statt. Die Gründe hiesür sind nicht zu ermitteln, denn der gleiche Gesetzesentwurf mit der einzigen Abänderung des § 6, welcher ursprünglich lautete: "Die Gebäude werden um 3/4 ihres Werthes, die Hosstatt nicht inbegriffen, in die Asselung aufgenommen. Auch höshere Versicherung ist zuläßlich, jedoch darf die Schatzung nie den vollen Werth des Gebäudes erreichen," und nun folgensdermaßen redigirt wurde: "Die Gebäude werden um sieben Achttheile ihres Werthes, die Hosstatt nicht inbegriffen, in die Asselung aufgenommen," — wurde am 25. April 1841 von der Landsgemeinde angenommen.

Somit trat am 1. Juli 1841 bas neue Affekuranggefet ins Leben und der Kanton Appenzell hatte, wie die meisten Kantone, eine obligatorische Immobiliar=Bersicherung&gesell= schaft. Dieses Gesetz berechtigt und verpflichtet alle Gigen= thumer von Gebäuden im Lande, mit Ausnahme der Bulver= mühlen, Bulvermagazine und der den Werth von 100 fl. nicht erreichenden Gebäude, an der Brandversicherungsanstalt des Landes theilzunehmen und schließt auch die Thurmglocken und Thurmuhren in die Versicherung ein. Es überträgt die Leitung der Anstalt dem Großen Rathe und seinen Rommis= sionen. Es nimmt die Gebäude nur zu 7/8 des Werthes in die Schatzung und verbietet die Verwendung des Vermögens der Anstalt zu andern Zwecken, als zur Deckung des Brand= schadens. Die Theilnehmer der Anstalt bezahlen ihre Ge= bühren in 5 Rlassen: zu 4 fr., 6 fr., 8 fr., 12 fr. und 20 fr. per 100 fl. Schatzungswerth der Gebäude. Sollte ein Brand= unglück den jeweiligen Kassabestand übersteigen, so mögen jährlich 2, höchstens 3 Beiträge bezogen werden. Reichen auch diese nicht hin, so hat der Große Rath sofort ein hin= längliches Unleihen zu machen, das aber ebenfalls durch dop= oder dreifache Jahresbeiträge getilgt werden muß. Fahrlässige erleiden einen Abzug, Brandstifter und deren Mitwisser gänzlichen Verlust der Entschädigung; die ver= pfändeten Summen muffen aber jedenfalls gedeckt werden. Alle Versicherungen bei auswärtigen Affekuranzanstalten sind bei Strafe verboten.

Den 29. April 1860 gelangte ein revidirter Gesetzes entwurf über die Brandasseturanz an die Landsgemeinde, welcher von derselben angenommen wurde. Die Beränderungen in diesem neuen Entwurfe sind unwesentlich und besichränkten sich hauptsächlich auf Alasseneintheilung, deren 6, statt früher nur 5, beliebt wurden; die Asseturanzgebühr, in Rappen abgerundet, ist jetzt wie folgt:

1. Klasse 70 Rappen von 1000 Fr. Schätzungswerth,

2. " 100 " " 1000 "

3. Klaffe 150 Rappen von 1000 Fr. Schätzungswerth,

4.	"	200	**	"	1000	"	"
5.	"	350	11	"	1000	"	"
6.	35	600	22	22	1000	100	

ferner: Alle Gebäude, in denen mehr als ein feuergefährslicher Beruf (Lit. a bis e) betrieben wird, (so z. B. wenn ein Schildwirthshaus zugleich eine Bäckerei oder eine Biersbrauerei ist 2c.) werden je um 5 Rappen erhöht.

Bis zur Stunde hat diese Anstalt sich großen Glückes und Segens zu erfreuen gehabt. Von großen Brandunglücken wurde sie verschont und eine Statistik seit ihrem Bestande zeigt uns folgende Resultate:

	Versicherte Summen.	Brandscho	pro Tausd.	
	Fr.	Fr.	Rp.	Rp.
1841/45	117,640,495	40,784	5	35
1846/50	127,832,620	34,360	85	27
1851/55	132,518,450	57,399	95	43
1856/59	83,628,400	33,408		40
1860/62	124,099,602	51,546	-	41

Der Refervefond betrug Ende 1864 660,143 Fr.

Trotz diesen schönen Ergebnissen tauchten seit dem grossen Brandunglück in Glarus in den verschiedenen Kantonen, in denen obligatorische Versicherungsanstalten sich befinden, Bedenken gegen die Sicherheit derselben auf, und so auch in unserm Lande, wo verschiedene Pläne einer Reorganisation und Verbesserung derselben Gegenstand der Berathung für die Regierung wurden. Unter andern auch der Plan eines Konkordates, welches von Zürich aus angeregt wurde. Die Regierung beabsichtigte, diesem Konkordate beizutreten und brachte die Frage den 25. Oktober 1863 an die Landsgemeinde, welche sie aber abschlägig beschied.

Shluß.

Es sei uns vergönnt, hier noch im Allgemeinen und besonders über das jetzt bestehende Brandassekuranzgesetz

einige Worte beizufügen. Aus vorstehender Darstellung der Entstehung und Entwicklung unserer kantonalen obligatorisschen Brandassekuranzgesellschaft ersehen wir, daß unser Kanston bis zum Jahre 1841 völlige Freiheit in dieser Bezieshung genoß. Jeder konnte Haus und Hab versichern oder nicht, und wenn er dazu sich entschloß, so stand ihm frei, es zu thun, wo er wollte, denn es bestanden über das Berssicherungswesen weder Gesetze, noch eine Kontrole der Berssicherungsgesellschaften, wie dies in andern Kantonen, in denen ebenfalls völlige Freiheit in dieser Beziehung besteht, dennoch der Fall ist.

Wir fehen dann aber auch, daß in den erften 2 De= zennien dieses Jahrhunderts von der Wohlthat der Bersiche= rungsanstalten, welche allerdings damals noch nicht fo aus= gebildet waren, wie heutzutage, sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. — Wenn auch einige umsichtige Männer, wie Hr. Rathsschreiber Schäfer in Berisau und andere, schon in dem Jahre 1808 auf den llebelstand aufmerksam machten, so be= durfte es doch erst einer großen Katastrophe (wir meinen den Brand von Herisau), um in unferm Lande die Erkenntniß der Zweckmäßigkeit der Bersicherung weiter zu verbreiten. bis dann nach den überstandenen Leiden der Rriegs= und Hungerjahre endlich ein Schritt gethan wurde und 1823 die Privatanstalt ins Leben trat. Diese Anstalt wurde haupt= fächlich aus zwei Gründen errichtet. Der erste bezwectte Sicherstellung des Besitzthums, wenn dasselbe in Bebauden bestand, welche durch das Tener zerstört werden; der zweite, daß dem Lande durch Prämien an das Ausland nicht so viel Beld entzogen werde. Betrachten wir diese Gründe etwas näher, so finden wir, dag der Zweck nicht erreicht murde.

Trotz der günstigen Jahre, welche die Privatanstalt von 1823 bis 1838 im Versicherungswesen wahrhaft auszeichsneten, indem sich die Einnahmen an Jahresbeiträgen oder Prämien von 1823 bis 1837 auf 51,767 fl. 17 fr. beliefen,

während die Anstalt bis 1838 nur 9616 fl. 10 fr. an Brandschaden zu vergüten hatte, so wurde dieselbe in Folge der Katastrophe vom 7. September 1838, die alle Ilsusionen zerstörte, gezwungen, 103,000 fl. über die empfansenen Prämien hinaus von den Theilhabern zu verlangen.

Während des Bestandes der Privatassekuranz wurden an Prämien bezogen und für Brandschäden vergütet, was folgt:

	Prämi	en.	Scho	den.
	ft.	ťr.	ft.	fr.
1823	864	7	-	Reservation (
1824	1213	48		
1825	1586	55	90	
1826	1723	40		-
1827	2006	3	22	_
1828	2568	38		-
1829	2803	43	27	
1830	3369	36	450	
1831	3641	31	54	-
1832	4280	10	1466	40
1833	4364	2	533	20
1834	5158	53	10	48
1835	5486	38	2277	
1836	5873	41	. 2450	_
1837	$\boldsymbol{6825}$	52	640	30
1838			1594	52
	51,767	17	9616	10

Das zerstörte Eigenthum ist durch die Antheilhaber der Anstalt selbst ersetzt worden und somit war der erste Zweck der Assekuranz, die Sicherstellung des Besitzthums, nicht ersreicht. Noch weniger der zweite, denn wenn obige Prämien auch ganz nach dem Auslande gegangen wären, so würde dagegen 103,000 fl. mehr Geld ins Land gekommen sein, d. h. das Zerstörte durch das Feuer wäre vom Auslande ersetzt worden, während setzt das Zerstörte durch das Land

ersetzt wurde. Es zeigt dies zu deutlich, daß so kleine Ansstalten keine Wohlthat für eine Gegend sind und die größten Kalamitäten herbeiführen können. Dies wurde nach dem Brande von Heiden allgemein anerkannt, und daher schritt man zu einer größern Ausdehnung und Selbstvervollkomm-nung im Versicherungswesen, zur obligatorischen kantonalen Brandversicherungsanstalt. — Diese Anstalt, 1841 gegründet, genoß dis auf den Augenblick dieselben günstigen Ausnahms-verhältnisse, die in dem Versicherungswesen nur selten vorstommen, wie die Privatanstalt von 1823 — 1838. Vorliegende statistische Tabellen über die von 1841 — 1863 versischerten Summen und die Brandschäden sprechen hierüber zu deutlich, sowie der Reservesond von 660,143 Fr.

Dennoch hat das Unglück von Glarus gezeigt, daß auch der Grundsatz und die Gesetzgebung unserer kantonalen Ansstalt auf einer unrichtigen Basis beruhen, indem wir zu große Häuserkomplexe im Kanton besitzen, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Ende 1864 betrug nämlich die Anzahl der Gebäude in Dörfern und solcher, welche von diesen nicht mehr als 200 Fuß entfernt sind, 2023, zusammen für 13,469,500 Fr. versichert. Diese Summen vertheilen sich auf die 20 Gesmeinden unsers Landes wie folgt:

							Anzo	ihl der Gebäude	. Versicherung.
									Fr.
Urnäsch		٠	•			+		64	251,300
Herisau			٠		٠		٠	570	4,297,300
Schwellbri	ını	1	•		٠	٠		76	325,400
Hundwil		•			٠			38	172,300
Stein .		٠	٠	٠	٠			22	120,800
Schönengr	un	b	٠	٠			٠	51	205,600
Waldstatt		٠						44	197,100
Teufen	٠	٠		٠		٠	•	159	988,500
Bühler	•	•	٠		٠	٠	٠	119	905,900

							Anzahl	der Gebäude.	Versicherung.
									Fr.
Speicher			•	•	•	٠	•	103	642,200
Trogen		•			•	•	*	141	1,194,100
Rehetobel	ί.	٠		٠			•	57	354,400
Wald.						•		44	223,300
Grub .								14	119,600
Beiden *						•		229	1,569,600
Wolfhald	en	٠			٠	*	•	36	217,800
Lutenber	g	•	•	•			•	17	214,900
Walzenho	ausei	n	٠			*		37	311,100
Reute .						•	•	19	85,400
Gais .								183	1,072,900

Wenn eines der größern Dörfer das nämliche Unglück träfe, wie Glarus, so würde unser Reservesond nicht hinsreichen, sondern wir würden, wie Glarus, gezwungen werden, zu einer Anleihe unsere Zuflucht zu nehmen. Eine Anleihe aber von nur einer Million Franken würde ein und einen halben Asseturanzbeitrag über den gewöhnlichen hinaus jährelich erfordern, um nur die Zinsen zu decken. Die Anleihe selbst aber könnte nur durch Erhebung von Steuern zurücksbezahlt werden, wie dies in Glarus auch der Fall ist, und da wir nur die Vermögenssteuer besitzen, so müßte der Steuersuß im Allgemeinen in Anwendung gebracht werden. Hierin siegt unserer Ansicht nach die erste Ungerechtigkeit des Gesetzes.

Es sei uns aber erlaubt, über die Fehler und Unbilligsteiten, welche unser Gesetz enthält, noch einige andere Besmerkungen hier beizufügen. Der Zweck jeder Versicherung ist: sich sein Besitzthum zu erhalten. Aus einer Versischerung soll nie Nutzen gezogen werden; dieselbe soll aber den Versicherten möglichst ausreichend vor Schaden sicher

^{*} Im Dorfe Heiden sind 3 Häuser noch auswärts versichert, die 1867 in die appenzellische Affekuranz einzutreten haben.

Ferner soll Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit in stellen. Bertheilung der Lasten gegenüber den Betheiligten gehand= habt werden. — Fragen wir nun, ob unsere Gesetzgebung diese Grundsätze enthält, so muffen wir offen mit nein antworten. Der Abzug eines Achtels vom Schatzungswerth scheint uns eine Ungerechtigkeit und streitet gegen den Grund= fat, sich durch Versicherung sein Besitzthum, resp. dessen Werth, zu erhalten. Hiedurch allein schon entsteht ein Berlust für den Bürger, der durch Teuer heimgesucht wird, und mit Recht fann man fagen: Rein Bausbesitzer ift durch die obligatorische Kantonalanstalt vor Schaben sicher gestellt. Ungerecht ift ferner die Klassisitation, nach welcher 3. B. massiv steinerne Häuser, mit Biegel gedeckt, eben fo viel zahlen, wie gang hölzerne und mit Schindeln gedeckte, wenn sie in Komplexen, d. h. in Dör= fern oder Weilern beisammen oder durch einander, stehen, während es doch einleuchtend ift, daß bei erstern weit weni= ger Feuergefährlichkeit besteht, als bei letzteren, und daher nach den Grundfäten des Versicherungswesens erstere weniger Prämien zu bezahlen hätten als letztere. Bei dem Bestehen dieses Berhältnisses ift Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit in Vertheilung der Lasten nicht gehandhabt. Wir könnten diese Ungerechtigkeiten und llebelstände noch ausführlicher behan= deln, es ist aber hier nicht der Ort dazu.

Das Gesagte soll nur Andeutungen geben für den Fall, daß unsere h. Regierung auf das Asselfekuranzwesen wieder zurücktommen und Aenderungen in demselben vorges nommen werden sollten. Dies ist nicht unwahrscheinlich, denn schon bei Anhandnahme der Frage über die Betheilisgung an dem beabsichtigten Konkordate verrieth die h. Resgierung, daß sie die Unzulänglichkeit der jetzigen bestehenden kantonalen obligatorischen Gebäudes-Versicherungsanstalt ahne, und auf die eine oder andere Beise derselben eine größere Sicherheit zu verleihen suche oder den Gedanken einer gänzslichen Freigebung der Asselfekuranz (wie dies in mehreren Kanselichen Freigebung der

tonen, namentlich in Bern, Genf, Basel, von der Regierung angestrebt wird) näher zu prüfen wünsche, welcher Gesdanke unstreitig der im Versicherungswesen einszig rationelle ist. Durch Freigebung der Gebäudeverssicherung unter gesetzlichen Bestimmungen würde der Eingriff in die persönliche Freiheit der Einwohner aufgehoben, der Hypothekarkredit des Landes nicht vermindert, die Gefahr vor Brandstiftungen nicht vermehrt und das Land vor einer mögslichen Kalamität, wie Glarus sie erfahren hat, bewahrt, während der Reservesond, unantastbar angelegt, dazu dienen könnte, durch die Zinsen desselben die Lasten der Steuerspslichtigen zu vermindern.

Wir schließen daher diese Arbeit mit dem Wunsche, daß dieselbe Anlaß zum Nachdenken und zur Prüfung der allgemeinen Interessen gebe, damit bald die Zeit komme, da auch diese Frage, geläutert durch Austausch der Ansichten und bessere Verständigung im Volke, ihre richtige Lösung erhält.

Assekuranz-Rechnungen von Appenzell A. Rh. von 1823 bis 1841.

1823.

In diesem Jahre wurde die Vereinigung verschiedener Landeseinwohner für den Zweck gegenseitiger Vergütung bei Brandschäden an Gebäulichkeiten zu Stande gebracht und bis den 31. Dezember eingenommen: